

E.19.6.23

2024/23

Entgeltvereinbarung
nach § 78b Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag
nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg

zwischen dem Träger der Einrichtung

Sozialdienst kath. Frauen e.V.

Colombisstr. 17

79098 Freiburg

(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Amt für Kinder, Jugend und Familie

Kaiser-Joseph-str. 143

79098 Freiburg

(Leistungsträger)

unter Beteiligung des

Kommunalverband für Jugend und Soziales

Baden-Württemberg

entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung

Kinder- und Familienzentrum St. Augustinus

Kartäuserstr. 51

79102 Freiburg

(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

Vollstationäre und integrative Jugendhilfe

§ 1 Leistungsangebot

Auf der Grundlage der zwischen den Vertragsparteien für den Leistungsbereich geschlossenen Leistungsvereinbarung vom 01.01.2018 werden für das Leistungsangebot

Vollstationäre und integrative Jugendhilfe nach § 34 SGB VIII

die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Entgelte vereinbart.

§ 2 Entgelte

01.04.2023 – 30.09.2023

Entgelt für Regelleistungen:

214,61 €/pro Abrechnungstag

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 26,71 € für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag:

21,46 €/ pro Abrechnungstag

Ab 01.10.2023

Entgelt für Regelleistungen:

200,75 €/pro Abrechnungstag

Nachrichtlich:

In diesem Entgeltbetrag sind 26,71 € für ergänzende Betreuung oder ergänzende Leistungen enthalten

Investitionsbetrag:

21,46 €/ pro Abrechnungstag

- Es wurden keine Leistungsmodule vereinbart
 Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart:

Leistungsmodul Systemisches Elterntaining im Rahmen der stationären Familienbetreuung **3.094,16 €/ Monat**

Erlebnispädagogisches Familientraining* **436,60 € / Projekt je Teilnehmende Person**

* Befinden sich mehr als ein Elternteil bezogen auf das untergebrachte Kind im Leistungsangebot, so findet die Regelung der Anlage 3 des Rahmenvertrages über das Entgelt entsprechend Anwendung.

§ 3 Zahlungs- und Kündigungsmodalitäten

- (1) Die Rechnungslegung und das Zahlungsverfahren erfolgen in Abstimmung mit dem belegenden Jugendamt. Hierbei ist darauf zu achten, dass für die Einrichtung keine Liquiditätsprobleme entstehen. Es gelten die Verzugsregeln des BGB.

- (2) Der Aufnahmetag und der Entlassungstag werden voll in Anrechnung gebracht, bei Aufnahme in eine andere Einrichtung i.S. des SGB VIII oder SGB XII wird der Entlassungstag nicht mitberechnet.
- (3) Die Hilfe wird beendet durch schriftliche Erklärung (Brief, Fax, Mail) des Jugendamtes gegenüber der Einrichtung. Die Beendigung erfolgt zu dem in der schriftlichen Erklärung genannten Datum, frühestens jedoch mit Eingang derselben bei der Einrichtung.
- (4) Im Übrigen wird auf die Regelungen zum Abrechnungsverfahren und bei Abwesenheit auf die §§ 15, 16 des Rahmenvertrages verwiesen.

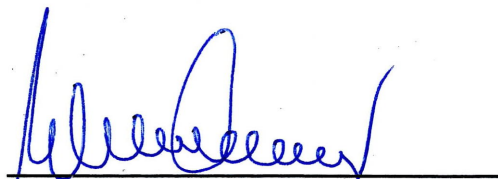
§ 4 Laufzeit der Entgeltvereinbarung

Die Vereinbarung gilt ab 01.04.2023

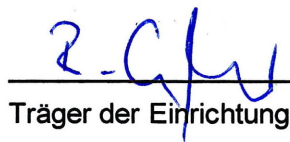
Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 31.03.2024

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer



örtlicher Träger der Jugendhilfe
Stadt Freiburg



Träger der Einrichtung



Sozialdienst kath. Frauen
- Geschäftsstelle -
Kartäuserstr. 51, 79102 Freiburg
Telefon 0761/38 508-0



Kommunalverband
für Jugend und Soziales
Baden-Württemberg
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart

Kommunalverband für Jugend und
Soziales Baden-Württemberg,
als Beteiligter entsprechend der Kommunalen Vereinbarung